Ahmet EROL

Vorsitzender des IM-DER
(Verband der Betriebsinspektoren*)

NEU GEWERKSCHAFTEN GESETZE DER FASCHISTISCHEN DIKTATUR IN DER TÜRKEI

(*) *Die Betriebsinspektoren haben die Aufgabe die Einhaltung der Vorschiriften der Arbeitssicherheit, der Gesundheitsmassnahmen und der Tarifvertrage zu überwachen.*

TÜSTAV

Herausgegeben Von dem Bulletin für die
" Solidarität mit der Türkei"
33 Rue de la Grange aux Belles
75 010 Paris France

Übersetzt aus Türkischen durch Dr.M.ÖZDEMİR

Verleger der deutschsprachigen ausgabe;

FIDEF Bundesvorstand
Licht Str. 31
4000 DÜSSELDORF 1 Tel; 0211/ 66 42 84

TÜSTAV

Einführung

Die türkische Arbeiterklasse hat ihre wahren Gewerkschaftsrechte erst im Jahre 1963 gewonnen. Der Erwerb dieser Rechte war nicht so leicht, wie manche geschrieben und gesagt haben. Im Verlauf dieses Kampfes, dessen Anfang sich in die 1870er Jahre erstreckt, hat unsere Arbeiterklasse unter den unerbittlichen Unterdrückungen und Eingriffen viele Opfer von ihren tapferen Kindern gehabt. In den Jahren 1947 - 1960 wurde eine unvollständige Gewerkschaftsklasse ohne Streikrecht erlebt.

Wir betrachten aufgrund der im Jahre 1963 in Kraft getretenen Gesetze Nr. 274 - 275 einige bessere, dennoch nicht ausreichende Möglichkeiten im Vergleich mit der Vergangenheit. Das Streikrecht war beschränkt, viele Verbote lagen vor, es fehlten die Grundrechte der modernen Episode, wie allgemeines Streikrecht oder freie Wahlen von Gewerkschaften. Dennoch konnte die Arbeiterklasse ihre begrenzten Möglichkeiten für die Ausdehnung ihrer wirtschaftlichen, demokratischen und sozialen Rechte gut nutzen. In den folgenden Jahren nach 1963 stieg einerseits die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter rasch, andererseits nahmen sie ihr Streikrecht wirkungsvoll in Anspruch. Mit anderen Kampfmitteln, wie Widerstand, Verlangsamungen der Arbeit, Veranstaltungen, Demonstrationen und Fabrikbesetzungen wußten sie ihre Inanspruchnahme ihrer Rechte zu vervollständigen. Neben der quantitativen Entwicklung der Arbeiterklasse durch die Ausdehnung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse konnte sich die qualitative Entwicklung der Arbeiterklasse fortsetzen. Die Burgouvas versuchten schon im Jahre 1963 das Inkrafttreten dieser Gesetze zu verhindern. Aufgrund des starken und beschlossenen Widerstandes der Arbeiterklasse konnten sie zwar ihre Absichten nicht verwirklichen, sie schafften jedoch durch ihre gleichgesinnten Parlamentsmitglieder einige Beschränkungen. Trotz der Beschränkungen dieser Gesetze waren die Burgouvas immer besorgt, weshalb bei ihnen die Möglichkeiten für die Aussetzung dieser Gesetze immer zur Debatte standen. In dieser Hinsicht versuchte die reaktionäre und rechtsorientierte Regierung im Jahre 1970 mit der Zustimmung der derzeitigen Funktionäre der Türk-Is (die türkischen Gewerkschaften), die gewerkschaftlichen Rechte abzuschneiden und die DISK (Konföderation der progressiven Arbeitergewerkschaften), die noch zu jung war, zu vernichten.

Aber die Arbeiter, die nach dem Aufruf der DISK am 15.-16. Juni die Produktion gestopt haben und eindrucksvoll auf die Straße gegangen sind, konnte das Vorhaben der Bourgouvas verhindert werden. In den folgenden Jahren hielten die Bourgouvas sich nicht zurück, weiterhin Möglichkeiten für die Eingriffe gegen die Rechte der Arbeiter zu suchen. So ein Versuch im Jahre 1976 wurde durch den Generalstreik wirkungslos gemacht.
Es scheinen heute die Bourgouvas ihre Zielvorstellungen erreicht zu haben, wonach sie sich seit Jahren sehnten.
Die reaktionäre Junta verbot, nachdem sie die Macht ergriffen hatte, die DISK und die Gewerkschaften, hob das Streikrecht auf, nahm die gewerkschaftlichen Rechte in die Schwebe. Da die Türk-Is ihre Aufgabe nicht durchgeführt hat, war dies nicht mehr als eine Vitrine für den Westen. Die Junta hat mit ihrer Verfassung und ihren Gesetzen über Gewerkschaften die Situation dieser Übergangszeit institutionalisiert. Unser Bulten hat sich die Aufgabe gemacht, die Studie des im arbeitsrechtlichen Bereich bekannten Vorsitzenden der Gewerkschaft IM-DER (Gewerkschaft der Arbeitsinspektoren) Ahmet Erol drucken zu lassen, um die wissenschaftliche Kritik der Gesetze zu publizieren, die den Aufbau der zukünftigen Gewerkschaften regeln und unsere lebenswichtigen Rechte und die Rechte der Arbeiterklasse außer Acht lassen.

Diese Broschüre beabsichtigt, die Dimensionen der Eingriffe gegen unsere Arbeiterklasse darzustellen.

Es ist sicher, daß unsere Arbeiterklasse gegen diese reaktionären Gesetze in dem nächsten Stadium kämpfen wird. Dieses wird ein wichtiges Merkmal des gewerkschaftlichen Lebens dieses Stadiums.

Wenn unsere Broschüre für die Arbeiterklasse bei ihrem Kampf als ein Mittel für die Erkennung der feindlichen Waffen nützlich sein kann, tut es ein Teil seiner Aufgabe.

15. Juni 1983 Solidaritätsbulten mit der Türkei

A. Die Gesetze der Junta über Gewerkschaften, Tarifverträge, Streik und Aussperrungen in der Türkei

Die Militärjunta in der Türkei, die am 12. September 1980 die Macht ergriffen hat, stellte die Aktivitäten der politischen Parteien der DISK (Konföderation der progressiven Arbeitergewerkschaften) und ihre angegliederten Gewerkschaften, der demokratischen Massenorganisationen und Berufsverbänden ein. Insbesondere werden gegenüber der DISK und ihren Mitgliedsgewerkschaften und den Massenorganisationen inhumane Methoden angewandt. Es wird bei den gesetzeswidrigen Gerichtsverhandlungen zu Freiheitsstrafen verurteilt, für manche Funktionäre wird noch die Todesstrafe gefordert.

Die Militärjunta hat nach dem 12. September mit den Ordnungen, Erlassen und Gesetzen die demokratischen Rechte und Freiheiten verboten und den antidemokratischen Inhalt des Verfassungsgesetzes bestimmt, das aufgrund der Anwendung der illegalen Methoden am 7. Oktober 1982 von dem Volk zugelassen wurde.

In der Tat stützt sich die Juntaverfassung auf den Grundsatz, daß die Aufhebung und Beschränkung der demokratischen Rechte und Freiheiten die Regel, die Freiheiten aber eine Ausnahme sind. Mit dieser Verfassung wurde der Kern und die Form eines autoritäten Systems bestimmt. Infolgedessen finden diese in der Verfassung bestimmten Regeln ihren Ausdruck in den später in Kraft getretenen Gesetzen. Die Gesetze über die "Nichtwiedereinstellung der nach der Machtübernahme entlassenen Arbeiter und Beamten in öffentlichen Stellen", "Gewerkschaften", "Tarifverträge, Streik - Aussperrung vom 7. Mai 1983" sind Beweise dafür. Die Junta beabsichtigt, die Kontrolle über die Organisierung der Gewerkschaften und Parteien völlig in der Hand zu haben.

TÜSTAV

B. TÜRK-IS (die Arbeitergewerkschaften der Türkei), TISK (Arbeitgeberkonföderation der Türkei) und Gesetze

Sowohl die Junta als auch die Konföderation der einzelnen Arbeitgeberverbände (TISK) versuchen, für die Wirtschaftskrise in der Türkei die türkische Arbeiterklasse verantwortlich zu machen. Es liegt jedoch auf der Hand, daß es nicht der Wahrheit entspricht.

Bekanntlich ist Streik seit dem 12. September in der Türkei verboten. Die Tarifverträge werden von der Obersten Schiedskommission abgeschlossen, die von der Junta gebildet wird. In einer Zeit, in der die Löhne der Arbeiter unterdrückt werden, in der Streik verboten ist, hat die Arbeitslosigkeit zugenommen. Viele kleine Betriebe mußten ihre Unternehmung aufgeben, die großen Betriebe und Banken sind sogar auch gefährdet. Einige große Betriebe und Banken versuchen mit der Hilfe des Staates, ihre Aktivitäten fortzusetzen.

Trotz dieser Tatsachen versuchen die Vertreter des Monopolkapitals, die Arbeiterklasse für die Wirtschaftskrise verantwortlich zu machen. Die Verfassung und die Gesetze gehen auch von diesem Standpunkt aus. Bei den öffentlichen Äußerungen des Vorsitzenden der TISK ist eindeutig festzustellen, daß nur die Arbeiterklasse die Rechnung zu tragen hat. Diese inzwischen in Kraft getretenen Gesetze werden sogar auch von der TÜRK-IS positiv bewertet, da die Funktionäre dieser Gewerkschaft nach dem Putsch ihre Stellen weiterhin behalten durften.

C. Die Meinung der Internationalen Arbeiter-Organisation (ILO) und die Gesetze:

Die Gesetze, die sich auf das Arbeitsleben eines Landes beziehen, haben mit dem sozialen und politischen Leben dieses Landes unmittelbar zu tun, sie können sogar den Inhalt eines Regimes bestimmen. Das entspricht dem Grundsatz der ILO eindeutig, indem vertreten wird, daß die Gewerkschaften meistens über die sozialen Vorschriften eines Landes hinweg einen größeren Einfluß auf die Gestaltung des Lebens der Bürger haben. Eine freie Gewerkschaft muß sich die Verwirklichung dieses Grundsatzes zur Aufgabe machen.

Dagegen würde eine konservative Regierung versuchen, Gewerkschaften als eine Organisation zu betrachten, die nur über den Abschluß der Tarifverträge Einfluß ausüben. Von der Einmischung in die anderen Probleme des Landes sollten sie ausgeschlossen werden. Die türkische Gewerkschaftsbewegung war in diesem Zustand schon in den Jahren 1947 bis 1960.

Nun möchten wir einen Vergleich zwischen den früheren und heutigen Vorschriften vollziehen, ohne die antidemokratischen Vorschriften auch der früheren Gesetze außer Acht zu lassen.

A. 1. Teil: Gesetz über Gewerkschaften
- die kulturellen Aktivitäten werden beschränkt:

Das Gesetz über Gewerkschaften wurde am 5. Mai 1983 von der Junta angenommen, am 7. Mai 1983 von dem Gesetzesblatt veröffentlicht und ist als Gesetz-Nr. 2821 in Kraft getreten.

Die Verbote und Einschränkungen werden schon in § 1 vorgeschrieben. In § 2 werden Gewerkschaften folgendermaßen definiert: "Gewerkschaften sind juristische Personen, die zum Zwecke der Wahrung und Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Ansprüche im Bereich der Arbeitsbeziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber gebildet werden".

Das frühere Gesetz-Nr. 274 über Gewerkschaften hatte in § 1 eine andere Definition: "Die Gewerkschaften sind berufliche Organisationen, die zum Zwecke der Wahrung und Entwicklung der gemeinsamen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber gebildet werden".

Das Wort "kulturell" wurde in das neue Gesetz nicht aufgenommen, um Aktivitäten der Gewerkschaften an Festen, Veranstaltungen, Veröffentlichungen zu verhindern.

Außerdem wurde die Bildung der Konföderationen erschwert, so daß für eine Konföderation der Zusammenschluß von mindestens 5 Gewerkschaften, früher 2, erforderlich ist.

TÜSTAV

- Die Gewerkschaften können nach den Berufszweigen gegründet werden

Das Gesetz sieht 28 Berufszweige vor (§ 60). Die in dem gleichen Berufszweig beschäftigten Arbeiter können eine Gewerkschaft gründen, die in der ganzen Türkei tätig werden kann (§ 3).

Nach dem vorläufigen § 1 des Gesetzes werden die Gewerkschaften und Föderationen, die ihre Organisation vorschriftsmäßig bis zum 1. Januar 1984 nicht gegründet haben, für aufgelöst erklärt. Damit wird beabsichtigt, daß die Zahl der Gewerkschaften möglichst niedrig bleibt und die Kontrolle über die Gewerkschaften leichter ausgeübt wird. Die Wissenschaftler behaupten jedoch, daß die Herabsetzung der Zahl mit gesetzlichen Vorschriften kein geeignetes Mittel für die Lösung des Problems ist. "Im Laufe der Zeit entstand in der Türk eine bestimmte Gewerkschaftsform, die dem sozialen und wirtschaftlichen Aufbau der Türkei ziemlich paßte. Mit gesetzlichen Maßnahmen durfte diese Form nicht zerstört werden, um irgendwelche anderen Modelle, wie z. B. deutsches Modell mit 16 Berufszweigen, zu übernehmen". (Prof. Toker Dereli, Fachtagung im März 1981, Cumhuriyet vom 4.3.1981).

Die Arbeitgeber hatten schon in der Zeit vom 12. März-Eingriff versucht, die Gründung und die Aktivitäten der Gewerkschaften zu verhindern. Die entsprechende Gesetzesänderung, die hauptsächlich gegen die DISK gerichtet war, wurde jedoch am 8.9.1972 vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt (AZ. E. 1970/40 K. 1972/3). Ein anderer Änderungsversuch im Gesetz über Streik - Aussperrung beabsichtigte, das gleiche Ziel in die Tat umzusetzen.

- Die Berufszweige wurden vom Gesetz festgelegt:

Nach dem § 4 des Gesetzes ist die Anordnung eines Betriebes in einen Berufszweig dem Arbeitsministerium zu überlassen. Die Entscheidung des Ministeriums ist im Gesetzblatt zu veröffentlichen. Gegen diese Entscheidung kann binnen 15 Tagen nach der Veröffentlichung beim Arbeitsgericht Klage erhoben werden. Das Gericht bzw. im Falle einer Revision das Oberste Gericht haben über die Klage binnen 2 Monaten zu entscheiden.

Die in § 60 festgelegten Berufszweige sind folgende:
1. Land und Forstwirtschaft, Jägerei, Fischerei 2. Bergbau 4. Öl und Gummi 4. Nahrung 5. Zucker 6. Textil 7. Leder 8.Holz 9. Papier 10. Druck und Verlegung 11. Chemie 12. Zement, Erde, Glas 13. Metall 14. Schiffbau 15. Bau 16. Energie 17. Handel, Banken und Versicherungen, Kunst, Erziehung 18. Transport im Lande 19. Transport mit Eisenbahn 20. Transport auf dem Wasserweg 21. Transport auf dem Luftweg 22. Lager und Lagerung 23. Post 24. Gesundheit 25. Hotelbetriebe und Vergnügungsstätten 26. Nationale Verteidigung 27. Presse 28. Allgemeine Tätigkeiten.

Eine Verordnung soll nach Einvernehmen mit den Arbeitern und Arbeitgeberorganisationen und in Anbetracht der internationalen Normen einzeln festlegen, welcher Betrieb in welchen Berufszweig einzuordnen ist.

Gegen diese Verordnung kann zwar gerichtlich vorgegangen werden, es wurde jedoch im neuen Gesetz nicht festgelegt, in welchem Zeitraum das Gericht über solche Sache zu entscheiden hat.

Außerdem muß jedesmal das Gesetz geändert werden, wenn aufgrund der Entwicklung des Wirtschaftsbaues des Landes die Aufnahme von neuen Betriebszweigen erforderlich wird. In diesem Zusammenhang ist hier der vorläufige Artikel 15 der Junta-Verfassung zu erwähnen, wonach wegen gesetzlichen Verordnungen, die in der Zeit vom 12. September 1980 bis zur Bildung eines Parlaments nach Wahlen, beim Verfassungsgericht keine Verfassungsbeschwerden eingelegt werden dürfen.

Es war vorgesehen, daß die internationale Handhabung bei der Feststellung der Berufszweige in Betracht gezogen wird. Dennoch wurde als Berufszweig "Zucker" festgelegt. Auf internationaler Ebene gibt es keinen Berufszweig "Zucker". Dieser Bereich wird nämlich im allgemeinen mit "Nahrung" gedeckt.

TÜSTAV

- Die Voraussetzungen für die Gewerkschaftsgründer:

§ 5 schreibt vor, welche Voraussetzungen die Gründer erfüllen müssen.

a) Man muß mindestens ein Jahr in dem Berufszweig tätig gewesen sein.
b) Man darf nicht wegen den in der Verfassung bestehenden Grundrechten und Freiheiten gegen die Einheit der türkischen Republik verurteilt worden sein.
c) Man darf nicht wegen der im türkischen StGB vorgeschriebenen Delikte gesessen haben.
d) Man darf nicht wegen der im Gesetz über Tarifverträge, Streik und Aussperrung beschriebenen Delikte gesessen haben.
e) Man darf nicht wegen eines Deliktes im Rahmen der Aktivitäten der Arbeiter und Arbeitgeberorganisationen mindestens 6 Monate gesessen haben; hier werden wegen Fahrlässigkeit auferlegte Freiheitsstrafen ausgenommen.

Mehrere Vorschriften der anderen Gesetze beziehen sich außerdem auf die Gewerkschaften. Die Aktivitäten der Gewerkschaften und die betrieblichen Aktivitäten der Arbeiter gehören beispielsweise zu dem Zuständigkeitsbereich des Staatssicherheitsgerichtes.

Ebenfalls können die Beamten und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis von der Militär-Junta mit der Begründung gekündigt wurde, daß die Fortsetzung ihrer Tätigkeit bedenklich sei, keine Gründer sein. Die Zahl derer beträgt ca. 50.000 Menschen.

Mit diesen Vorschriften sind die Demokraten, Fortschrittlichen und Progressiven, die vor der Machtübernahme der Junta gewerkschaftliche Aktivitäten ausgeübt haben, verhindert, eine Gewerkschaft zu gründen, bzw. an der Gründung einer Gewerkschaft teilzunehmen.

- Die Kontrolle der Verwaltung bei der Gründung:

Die erforderlichen Formalitäten für die Gründung sind in § 6 des Gesetzes vorgeschrieben. Die Personen, die die Gründer-Voraussetzungen erfüllt haben, müssen für die Gründung einer Gewerkschaft oder einer Arbeitgeber-Konföderation einen Antrag beim Oberstadtdirektor der Stadt stellen, in der sich die Organisation befinden soll. Dem Antrag sind die in §§ 5. und 6. erwähnten Unterlagen hinzuzufügen. Mit der Antragstellung gewinnt die Gewerkschaft die Eigenschaft einer juristischen Person. Der Oberstadtdirektor gibt diese Unterlagen umgehend an das Arbeitsministerium, Wirtschaftsministerium, Innenministerium und an die Arbeitsdirektoren des Bezirkes weiter. Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, hat der Stadtdirektor oder Minister sich an das Arbeitsgericht des Bezirkes zu wenden, um die Auflösung der Gewerkschaft zu ermöglichen. Hat die Satzung gesetzwidrige Bestimmungen, so ist die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen (§ 6/letzter Absatz).

Wie aus dem Wortlaut der Vorschrift zu entnehmen ist, haben die Verwaltungsbehörden keine Ermessensfreiheit und müssen sich an das Gericht bzw. an die Staatsanwaltschaft wenden. Die meisten Vorschriften des Gesetzes sind "Muß-Vorschriften". Die Behörden haben lediglich bei den Vorschriften, die sich auf die Sicherung des Arbeitsplatzes beziehen, eine Ermessensfreiheit. "Im Falle des Zwangsaustritts eines Mitgliedes von der Gewerkschaft kann die Arbeitsdirektion des Bezirks binnen 30 Tagen nach der Austrittsmitteilung beim zuständigen Gericht Klage erheben" (§ 25).

Eine versehentliche falsche Mitteilung kann die Auflösung der Gewerkschaft veranlassen, womit die Gewerkschaften kontinuierlich unter Druck gesetzt werden können.

TÜSTAV

- Es wird einem Arbeiter unmöglich gemacht, eine leitende Stelle in der Gewerkschaft zu erreichen:

Nach dem Artikel 51 der Junta-Verfassung kann ein Arbeiter in einer Gewerkschaft nur dann eine leitende Stelle haben, wenn er sich mindestens seit 10 Jahren als Arbeiter betätigt hat. Diese Voraussetzung wurde in dem Gesetz über Gewerkschaften ausgedehnt. Für die Wahl der zwingenden Organe einer Gewerkschaft oder einer Arbeitgeber-Konföderation außer Generalversammlung ist es Voraussetzung, daß man in diesem Betriebszweig mindestens seit 10 Jahren beschäftigt ist und die Voraussetzungen des § 5 in Bezug auf die Gründereigenschaft erfüllt hat (§ 14).

Für die Abteilungsorgane ist eine Beschäftigungszeit von 5 Jahren vorgesehen. Für die Feststellung der Beschäftigungszeit werden die Eintragungen der Sozialanstalten in Betracht gezogen. Bei der Berechnung der 10-jährigen Beschäftigung für die im Ausland beschäftigten Arbeiter sind höchstens 5 Jahre mit zu berechnen. Die Berechnung der 10-jährigen Beschäftigungszeit wird dadurch erschwert, daß viele Arbeiter in der Türkei ohne eine Anmeldung bei der Sozialanstalt tätig sind oder waren. Die aufgrund einer Erkrankung verbrachten Zeiten werden nicht dazugerechnet. Ebenfalls gelten die Streikzeiten nicht.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Gründung einer Arbeitgeberorganisation. Es wird z. B. von einem Arbeitgeber nicht verlangt, daß er schon in einem Industriezweig mindestens seit 10 Jahren tätig war.

- Dauer der Besetzung einer leitenden Stelle und Zahl der Funktionäre:

§ 9 des Gesetzes stellt die Besetzungsdauer der leitenden Stellen fest und schreibt vor, nach welchen Voraussetzungen sie beendet sind. Demnach dürfen die Mitglieder zu den Organen einer Gewerkschaft, oder ihrer Zweigstellen, oder zu dem Dachverband hintereinander von 4 gewöhnlichen Vollversammlungen gewählt werden. Als Organ ist die Vollversammlung davon ausgeschlossen. Nach dieser

Dauer dürfen sie wieder nur dann gewählt werden, wenn sie schon eine Wahlperiode ausgesetzt haben. Das Amt der Funktionäre endet, wenn sie im Vorstand oder im Aufsichtsrat einer öffentlichen Organisation oder eines Betriebes solcher Organisationen ein Amt übernehmen. Nach dem Gesetz sind die Funktionäre Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates.

Die Vollversammlung tagt gemäß des Gesetzes alle drei Jahre. Nach dieser Regelung können die Funktionäre insgesamt 12 Jahre im Amt bleiben. Eine ähnliche Regelung befindet sich auch im Parteiengesetz.

Die §§ 15, 16, 18 und 19 sehen vor, daß der Vorstand einer Gewerkschaft oder ihrer Zweigstelle aus mindestens 3 und höchstens 9 und der Vorstand eines Dachverbandes aus mindestens 5 und höchstens 29 Mitgliedern besteht. Ebenfalls darf ein Aufsichtsrat nur 3 Mitglieder haben. Die Zahl der Schiedskommission beträgt 3 - 5 Mitglieder. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wurde nabh TÜRK-IS bestimmt. Im Gesetz wurden auch die Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder eines Aufsichtsrates ausführlich beschrieben. Infolge dessen wurden die zukünftigen Satzungen der Gewerkschaften quasi im Gesetz ausgearbeitet.

- Aufsicht über die Vorstandswahlen:

Die Tagung der Vollversammlung wurde in § 14 geregelt. An diesen Tagungen muß ein Beobachter teilnehmen, der vom Oberstadtdirektor beauftragt wird. Wenn eine Vollversammlung ohne die Anwesenheit eines Beobachters stattfindet, muß der Oberstadtdirektor umgehend benachrichtigt werden. Die Wahlen zu den vorgeschriebenen Organen müssen frei und gleichberechtigt durchgeführt werden. Die Stimmabgabe muß geheim und die Zählung der Stimmen muß öffentlich sein. "Zwei Wochen vor der Wahlversammlung werden die Listen, die die Teilnehmer und Delegierten beinhalten, die Tagesordnung, der Ort, das Datum und ein Schreiben über den Vorgang einer folgenden Versammlung, wenn in der ersten Versammlung die einfache Mehrheit nicht gesichert ist, in zweifacher Durchschrift dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingereicht... Die Versammlungszeit muß in Anbe-

TÜSTAV

tracht der Tagesordnungspunkte so geplant werden, daß die Diskussionen bis zu einem Samstagabend enden, so daß die Wahlen an dem folgenden Sonntag zwischen 9 - 17 Uhr durchgeführt werden können. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes wählt einen Beamten mit über 10-jähriger Dienstzeit zum Vorsitzenden des Wahllokals und 2 Mitglieder, die nicht kandidieren, zu seinen Helfern. Die Wahlergebnisse sind nach Ablauf der 2- tägigen Einspruchszeit wegen der Durchführung der Wahlen zu veröffentlichen. Die Beauftragten werden von der Gewerkschaft vergütet".

Mit diesen Bestimmungen wird verhindert, daß die Arbeiter ihre Funktionäre nicht nach ihrem eigenen freiwilligen Wunsch wählen können.

B: II. Teil

- Mitgliedsverbot bei den Gewerkschaften:

§ 20 des Gesetzes besagt, daß "diejenigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Sinne dieses Gesetzes Arbeiter sind, bei den Gewerkschaften Mitglied werden können".

Der § 21 des Gesetzes bezieht sich dagegen auf diejenigen, die bei den Gewerkschaften keine Mitgliedschaft erlangen können.

a) Militärangehörige (ausgenommen sind die Arbeiter, die im Sinne dieses Gesetzes beim Verteidigungsministerium und beim Befehlshaber der Gendarmerie für die Küstenwache tätig sind);
b) Inspektoren, Kontrolleure, Direktoren oder die mit den gleichen oder höheren Ämtern, die gemäß § 40 des Gesetzes in den Betrieben, Anstalten, Banken oder Versicherungsanstalten beschäftigt sind;
c) die im Bereiche der Religionsangelegenheiten Beschäftigten;
d) Schüler;
e) die Lehrer, die in den Schulen unterrichten, die gemäß des Gesetzes Nr. 625 vom 8.6.1965 als Private schulische Ausbildungsanstalten gegründet sind.

Nach dem früheren Gesetz durften die unter a), b), c) erwähnten Personen keine Mitgliedschaft bei den Gewerkschaften erlangen. In dem neuen Gesetz wurde der Personenkreis durch den Satz "... mit den gleichen oder höheren Ämtern..." ausgedehnt. Außerdem wurde den Schülern und den Lehrern in den privaten Schulen verboten, bei den Gewerkschaften Mitglied zu werden. Diese Personen müssen ihre Mitgliedschaft mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgeben.

Bekanntlich dürfen die Beamten sich in der Türkei gewerkschaftlich nicht organisieren. Aufgrund der neuen Beschränkungen dieses Gesetzes dürfen 90 % der Beschäftigten das Recht auf die Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft nicht genießen.

- Verbot für mehrere Mitgliedschaften:

Der § 54 des Gesetzes schreibt vor, daß jedem die Aufnahme und Niederlegung einer Mitgliedschaft freisteht. Die Arbeiter und Arbeitgeber dürfen nicht mehr bei mehreren Organisationen Mitglied werden, wie es früher der Fall war. Im Falle der Mehrmitgliedschaft verliert man alle Mitgliedschaften.

§ 22, Absatz 3 und 4, beschreibt das Verfahren für den Erwerb einer Mitgliedschaft: "Die Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft erwirbt man nach dem Einreichen einer vom Notar beglaubigten Eintrittserklärung in 5-facher Ausfertigung bei der Gewerkschaft und nach der Annahme des zuständigen Organs der Gewerkschaft. Wenn der Antrag binnen 30 Tagen von der Gewerkschaft nicht abgelehnt wird, gilt der Antrag als angenommen. Wird der Antrag ohne triftigen Grund abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 30 Tagen nach der Mitteilung des Ablehnungsbescheides beim Arbeitsgericht eine Klage erheben. Die Entscheidung des Gerichtes ist endgültig.

Eine Ausfertigung der Eintragung der Mitgliedschaft vom Arbeiter muß binnen 15 Tagen an das Arbeitsministerium, an die örtliche Arbeitsdirektion und an den Arbeitgeber geschickt werden und eine andere Ausfertigung bleibt beim Arbeiter.

TÜSTAV

Wie es hier deutlich wird, wird der Eintritt in eine Geworkschaft sehr erschwert. Dem Arbeiter wird eine wirtschaftliche Last übertragen, indem er Notargebühren tragen muß. Eine andere Last ist die Zustimmungsbedingung des zuständigen Organs der Gewerkschaft. Das vorherige Gesetz sah zwar auch die Zustimmung vor, diese Bestimmung war jedoch vom Verfassungsgericht inzwischen aufgehoben worden. Es besteht nämlich dadurch die Gefahr, daß der Vorstand einem anders politisch denkenden Arbeiter die Mitgliedschaft verhindern kann. Wie oben erwähnt wurde, kann gegen diese Bestimmung nicht beim Verfassungsgericht vorgegangen werden, da das Gesetz nach dem Militärputsch in Kraft getreten ist. Außerdem kann gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichtes auch keine Berufung eingelegt werden, da sie endgültig ist.

- Austritt aus der Gewerkschaft:

Die Austrittserklärung muß gemäß § 25 des Gesetzes über Gewerkschaften vom Mitglied vor einem Notar nach der Feststellung der Personalien unterschrieben werden. Die gleiche Bestimmung befand sich auch in dem vorherigen Gesetz. Als Neues wurde hier das Verfahren eingeführt, daß der Austritt wiederum den benachrichtigten Stellen mitgeteilt werden muß, die vom Eintritt erfahren haben. Der Austritt gilt erst 3 Monate nach dem Unterschreiben der Austrittserklärung vor dem Notar.

Mit den §§ 22 und 25 wird den Gewerkschaften eine neue Aufgabe übertragen, und zwar eine Aufgabe als Spion. Sie müssen nämlich jede Mitgliedschaft beim Arbeitgeber mitteilen. Nach den türkischen Voraussetzungen kann es für die Unterdrückung des Arbeiters und seine Entlassung ein Grund sein.

Eine vorläufige Bestimmung des Gesetzes regelt die Situation der derzeitigen Mitglieder bei den Gewerkschaften. "Für die Feststellung der derzeitigen Mitglieder muß jede aktive Gewerkschaft innerhalb 8 Monaten die Personalien ihrer Mitglieder per Liste an dem Arbeitsplatz bekanntgeben und 2 Ausfertigungen von der Liste an die örtliche Arbeitsdirektion senden. Die Formalitäten derjenigen, die wieder Mitglied werden wollen oder 2 Mitgliedschaften haben, oder aus der Gewerkschaft austreten wollen, müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes erledigt werden."

- Beschränkung der Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wurde bisher von den Gewerkschaften und von den Arbeitgeber-Konföderationen selbst durch ihre Satzungen festgelegt. In dem neuen Gesetz sind einige neue Beschränkungen eingeführt. § 23 besagt folgendes: "Die Mitgliedsbeiträge werden in der Satzung der Gewerkschaften und der Arbeitgeber-Konföderationen, deren Aktivitäten nicht eingestellt wurden, festgelegt. Die Höhe des Beitrags darf jedoch nicht höher sein als der tägliche Verdienst des Arbeiters. Der Beitrag eines Arbeitgebers an die Arbeitgeber-Konföderation darf ebenfalls nicht höher sein als die Nettolöhne, die er den Arbeitern an einem Tag zahlt.

Die Gewerkschaften dürfen in ihren Satzungen keine weiteren Beitragszahlungsbestimmungen einführen.

Außerdem können die Arbeitgeber aufgrund des § 61 die Gewerkschaftsbeiträge nicht von dem Lohn der Arbeiter abziehen, die bei einer Gewerkschaft Mitglied sind, welche sich mit einem Tarifvertrag nicht einverstanden erklärt hat.

- Mitgliedschaft bei den internationalen Organisationen:

Solche Mitgliedschaften wurden in § 28 des Gesetzes geregelt. Die Gewerkschaften und Arbeitgeber-Konföderationen können bei den internationalen Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, die nicht gegen Gewissens- und Religionsfreiheit sind, Mitglied werden, wenn diese internationalen Organisationen das Staatssystem der Türkei, die Menschenrechte, den Rechtsstaat und die Grundsätze akzeptieren, wonach die Herrschaft in der Türkei keiner Person, keiner bestimmten Gruppe oder keiner Klasse zu überlassen ist. Wenn eine Gewerkschaft oder Arbeitgeber-Konföderation bei einer

TÜSTAV

internationalen Organisation Mitglied werden will, muß sie die Satzung dieser Organisation 3 Monate vor Antragstellung beim Innen- und Arbeitsministerium einreichen. Wenn der Ministerrat innerhalb von 3 Monaten bei der Organisation keine Widrigkeit gegen die in § 28 erwähnten Grundsätze feststellt, kann der Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden. Andernfalls wird die Mitgliedschaft verhindert.

Aufgrund dieser Bestimmung wird die Mitgliedschaft der Gewerkschaften bei den internationalen Organisationen unter Kontrolle gehalten. Es ist also nicht frei, wie es im ersten Satz beschrieben wird.

C. III. Teil

- Verbot über politische Aktivitäten:

Die Gewerkschaften und Arbeitgeber-Konföderationen dürfen keine politischen Ziele verfolgen. Sie dürfen sich nicht politisch betätigen. Die Beziehung zu einer Partei oder Zusammenarbeit mit ihr ist untersagt. Sie dürfen weder von einer politischen Partei unterstützt werden, noch sie selbst unterstützen. Sie dürfen einer Partei weder helfen noch ihr eine Spende geben. Die Vereine dürfen mit den öffentlichen Berufsverbänden und Stiftungen für einen gemeinsamen politischen Zweck nicht zusammenarbeiten. Der Name oder die Bezeichnung einer Partei darf nicht übernommen oder angewandt werden.

Ein Vorstandsmitglied von einer Gewerkschaft oder Arbeitgeberkonföderation verliert sein Amt, sobald er an der Leitung einer politischen Partei eine Aufgabe übernimmt.

Das Amt eines Mitglieds einer Gewerkschaft oder Arbeitgeber-Konföderation ruht sofort, wenn das Mitglied sich bei kommunalen oder allgemeinen Wahlen als Kandidat aufstellen läßt. Wenn er gewählt wird, muß er sein Amt aufgeben. Die Gewerkschaften und Arbeitgeberkonföderationen dürfen bei den Wahlen der Organsmitglieder der öffentlichen Berufsverbände oder für ihre Spitzengremien keinen Kandidaten nennen, unterstützen oder gegen einen Kandidaten Aktivitäten zeigen, Propaganda führen.

Die Arbeitgeber-Konföderation und Gewerkschaften und ihre Zweigstellen dürfen außer den eigenen Themen und Zielsetzungen keine Sitzungen abhalten, keine Demonstrationen veranstalten. Sie dürfen keinen, einschließlich eigenen Mitgliedern oder Beauftragten Geld leihen.

Hier ist von einem § 27 Absatz 2 zu berichten, der von TÜRK-IS positiv bewertet wurde. Demnach sind die beruflichen Aktivitäten der Gewerkschafts- und Arbeitgeber-Konföderationsmitglieder, die auf die Bewahrung oder Erweiterung der wirtschaftlichen und sozialen Interesse zielen, keine politischen Aktivitäten. Da jedoch die politischen Aktivitäten nicht eindeutig definiert wurden, kann das als ein Druckmittel verwendet werden.

- Die Übertragung des Vermögens der Organisationen an die Staatskasse:

Das Vermögen der aufgelösten Gewerkschaften wird von ihrem Dachverband übernommen, bei dem sie Mitglied sind. Wenn der Dachverband die Übernahme verweigert, übernimmt es die Stadtkasse.

Das Vermögen der aufgelösten Gewerkschaften, die nicht einem Dachverband angeschlossen sind, oder der aufgelösten Dachverbände und das Vermögen der aufgrund einer Gerichtsentscheidung verbotenen Gewerkschaften und Arbeitgeber-Konföderationen wird der Stadtkasse übertragen.
Mit dieser Regelung wurde die Übernahme des Vermögens von DISK legalisiert.

- Staatliche Aufsicht:

Vor dem 12. September 1980 wurde seitens des Arbeitgebers immer wieder verlangt, daß die Gewerkschaften im Bereiche der Spitzengremien und der Finanzierung kontrolliert werden müßten. In der Regierungszeit der 2. Nationalen Front (MC) wurde zu diesem Zweck vom Arbeitsministerium ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der jedoch im Parlament nicht vorgelegt werden konnte. Der Wunsch des Monopolkapitals schlug sich im Gesetz über den Aufsichtsrat des Staates nieder, nachdem die Junta die Macht übernommen hat. Im Laufe

TUSTAV

der Zeit ist die staatliche Aufsicht sogar eine Verfassungsvorschrift geworden. In § 49 des Gesetzes über Gewerkschaften wurde diese Sache folgendermaßen geregelt: "Der Staat hat die Aufsicht über die Leitung und Finanzierung der Gewerkschaften und der Arbeitgeber-Konföderationen. Die Arbeiter und Arbeitgeberorganisationen können im Jahr einmal vom Finanz- und Arbeitsministerium zusammen oder separat an Ort und Stelle geprüft werden. Im erforderlichen Fall kann diese Überprüfung mehrmals stattfinden.

Dabei ist zu prüfen, ob die Leitung und die Funktion, die Entscheidungen der zuständigen Organe hinsichtlich der Ein- und Ausgaben mit dem Gesetz und mit der Satzung und mit dem Zweck der Organisation übereinstimmen und ob die Ausgaben im Rahmen dieser Entscheidungen der Spitzenorgane geleistet wurden."

Aufgrund dieser Vorschrift werden alle Aktivitäten der Gewerkschaften und Arbeitgeber-Konföderationen im Jahr mindestens einmal von 3 staatlichen Organen beaufsichtigt. Beispielsweise kann sogar die Rechtsmäßigkeit einer Streikentscheidung der Gewerkschaft geprüft werden. Gegebenenfalls kann die Durchführung solcher Entscheidungen verhindert werden. Diese Beispiele können sicherlich noch erweitert werden. In der Praxis sind deshalb noch weitere Anwendungen zu erwarten.

- Einstellung und Verbot der Aktivitäten:

Im Gesetz sind unzählige Gründe für die Einstellungs- und Verbotsmöglichkeiten der Aktivitäten der Gewerkschaften und der Arbeitgeberorganisationen vorgesehen. Hier wird auf die in §§ 52 - 58 erwähnten Gründe kurz eingegangen:

Die Organwahlen werden sofort für nicht gültig erklärt, wenn sie nicht gesetzesmäßig durchgeführt wurden, wenn z. B. gegen eine gewählte Person seitens des Staates Bedenken vorliegen.

Der Vorstand muß zurücktreten, wenn festgestellt wird, daß die Arbeitsberichte des Vorstandes und Aufsichtsrates 15 Tage vor den Wahlen nicht an die Delegierten geschickt wurden (§ 12 des Gesetzes über Gewerkschaften).

Das zuständige Gericht kann die Aktivitäten einer Gewerkschaft oder Arbeitgeber-Konföderation auf Antrag eines Mitglieds oder des zuständigen Staatsdirektors oder des Arbeitsministeriums im Falle eines Spendenerhalts von den in der Junta-Verfassung und in § 40 des Gesetzes über Gewerkschaften erwähnten Organisationen von 3 - 6 Monaten einstellen und die erhaltene Summe der Staatskasse übertragen.

§ 58 des Gesetzes schreibt vor, daß das zuständige Gericht die Gewerkschaften und Arbeitgeber-Konföderationen, die die Einheit des Staates zu beseitigen bezwecken, auf Antrag der Staatsanwaltschaft verbieten kann.

Außerdem kann eine Gewerkschaft oder Arbeitgeber-Konföderation von einem Strafgericht verboten werden, wenn eine von ihrem Mitglied während seines Amtes bei dieser Organisation gemäß §§ 125, 141, 142, 144, 155, 163, 168, 171, 172, 313 und 499/2 des türkischen StGB verurteilt wird.

Ebenfalls sind die Gewerkschaften und Arbeitgeber-Konföderationen zu verbieten, wenn ein Verstoß gegen die §§ 28 und 37/1,2 dieses Gesetze und § 73 dieses Gesetzes über Tarifverträge und Streik - Aussperrung vorliegt, d. h. wenn die Gewerkschaft oder die Arbeitgeber-Konföderation zum Protestzwecke einer Entscheidung der Exekutiv-, Legislativ- und Gerichtsorgane streiken oder aussperren.

In jeder Phase der Verfahren, die wegen der o. g. Gründe durchgeführt werden, kann die Aktivität einer Gewerkschaft oder einer Konföderation auf Antrag oder von Amts wegen vom zuständigen Gericht eingestellt werden oder ihre Leiter aus dem Amt entlassen werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Verurteilung eines Vorstandsmitglieds für das Verbot der gesamten Organisation ausreicht. Außerdem sind diese Vorschriften so formuliert, daß sie sich auf die fortlaufenden Prozesse gegen DISK und gegen ihre Mitgliedsgewerkschaften beziehen.

TÜSTAV

D. IV. Teil: Vorläufige Bestimmungen:
- Bestimmungen bezüglich TÜRK-IS :

Der § 9 des Gesetzes besagt, daß das Amt der zu den gesetzlichen Organen der Gewerkschaften und Arbeitgeber-Konföderationen gewählten Personen mit Ablauf der vorgesehenen Zeit endet. Ebenfalls endet die Mitgliedschaft gemäß § 25 des Gesetzes mit dem Erreichen der Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente oder mit der Inanspruchnahme einer Abfindung.

Aufgrund dieser Bestimmungen müßten viele Funktionäre der TÜRK-IS ihre Ämter aufgeben. In Anbetracht dieser Situation hat die Junta in das Gesetz einen vorläufigen § 4 unter dem Titel "erworbene Rechte" eingeführt, um den Funktionären der TÜRK-IS zu ermöglichen, im Amt zu bleiben. Demnach können die Funktionäre noch für 2 weitere Wahlperioden im Amt bleiben, wenn sie schon in den letzten 4 Wahlperioden dieses Amt besetzt haben. Die Rentner-Funktionäre können ebenfalls 4 Wahlperioden im Amt bleiben und sich für weitere 2 Wahlperioden wählen lassen. Das letztere ist besonders für TÜRK-IS aufgrund der persönlichen Situationen ihrer Funktionäre von Wichtigkeit.

- Bestimmungen bezüglich DISK:

Läuft gegen die juristische Person oder gegen ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates einer Gewerkschaft oder einer Föderation oder einer Konföderation, deren Aktivitäten nach dem 12. September 1980 von der Junta eingestellt wurden, ein Strafverfahren gemäß den Vorschriften des türkischen StGB, Buch 2, Teil 1, das sich auf Delikte gegen die Staatsgewalt bezieht, dürfen die Gewerkschaften ihre gewerkschaftlichen Rechte nicht in Anspruch nehmen und ihre gewerkschaftlichen Aktivitäten nicht fortsetzen, bis sie freigesprochen werden. Die Prozesse, die z. Zt. gegen DISK und ihre Mitgliedsgewerkschaften durchgeführt werden, haben mit diesen Bestimmungen unmittelbar zu tun. Alle anderen nicht angeklagten Mitglieder können deshalb keine gewerkschaftlichen Aktivitäten durchführen, und zwar, bis alle angeklagten Funktionäre freigesprochen werden. Dieses Verbot bezieht sich nicht nur auf die Funktionäre,

sondern auch auf die Gründungsmitglieder der DISK, die angeklagt werden. Außerdem wurde gegen die Mitglieder der Spitzenorgane der DISK und ihrer Mitgliedsgewerkschaften, die vor und während der Machtübernahme der Junta in Funktion waren, ein Strafverfahren eingeleitet. Weitere Strafverfahren sind noch zu erwarten.

Das Gesetz über Tarifverträge, Streik und Aussperrung

Das neue Gesetz über Tarifverträge, Streik und Aussperrung wurde auf Anlaß der Junta am 5.5.1983 angenommen, während das Gesetz über Gewerkschaften und über die Gründung der neuen politischen Parteien diskutiert wurde. Das Gesetz wurde am 7.Mai 1983 im Gesetzesblatt veröffentlicht und mit der Nr. 2822 trat es in Kraft. Die Junta begnügte sich mit den Beschränkungen im gewerkschaftlichen Bereich anscheinend nicht und führte mit diesem Gesetz neue Beschränkungen und Verbote ein. Sie legalisierte sogar die Aussperrung, die als Eingriff in die Menschenrechte gilt.

A. Der Inhalt der Tarifverträge wurde eingeengt:

In Artikel 53 der Junta-Verfassung mit der Überschrift "Tarifvertragsrecht" wurde das folgende Recht anerkannt: "Arbeiter und Arbeitgeber sind berechtigt, Tarifverträge mit dem Ziel auszuhandeln, ihre ökonomische und soziale Lage und die Arbeitsbedingungen beiderseitig zu regeln. Die Form der Tarifverträge wird durch das Gesetz geregelt. In jedem Betrieb darf nicht mehr als ein Tarifvertrag für eine Tarifdauer abgeschlossen und angewandt werden".
Der § 2 des Gesetzes über Tarifverträge, Streik und Aussperrung stellt die Bestimmungen fest, die im Grunde in einem Tarifvertrag getroffen werden müßten. "Der Tarifvertrag wird zwischen der Gewerkschaft und der Arbeitgeberorganisation oder zwischen der Gewerkschaft und dem Arbeitgeber, der bei einer Arbeitgeberorganisation kein Mitglied ist, abgeschlossen, um den Inhalt des Arbeitsvertrags und die Schlußfolgerungen zu regeln. Ein Tarifvertrag kann auch die Regelung der Rechte und Pflichten der Parteien, der Anwendung des Tarifvertrags und der Aufsicht, der Lösungswege bei einem Konflikt beinhalten".

PÜSTAV

Eine wichtige Regelung ist hier, daß die Tarifverträge auch zwischen der Gewerkschaft und dem Arbeitgeber abgeschlossen werden, der bei keiner Arbeitgeberorganisation Mitglied ist.

Nach dieser Regelung kann es vorkommen, daß ein Arbeitgeber mit einer Gewerkschaft keinen Tarifvertrag abschließt, wenn sein Arbeitgeberverband gegen den Abschluß eines solchen Tarifvertrags ist. Vor dem 12. September 1980 hatte der MESS (Arbeitgeberverband im Metallbereich) seine Mitglieder, die mit der Gewerkschaft "Bergbau" einen Tarifvertrag abgeschlossen hatten, unter Druck gesetzt und diese Mitglieder aus dem Verband ausgeschlossen. Diese damalige Handhabung findet ihre rechtliche Grundlage in dem neuen Gesetz. Es wurde dadurch erreicht, daß die Arbeitgeber sich zwangsläufig organisieren.

Die folgenden Punkte können gemäß § 5 des Gesetzes über Tarifverträge in einem Tarifvertrag nicht behandelt werden:
"In die Tarifverträge dürfen keine Bestimmungen eingeführt werden, die gegen die Einheit des Staates, die nationale Freiheit, die Demokratie, die nationale Sicherheit, die allgemeine Ordnung, die allgemeine Gesundheit, die allgemeinen Sitten und gegen die zwingenden Vorschriften der Gesetze und Verordnungen sind".

Wie hier festgestellt wird, wurden im Gesetz alle Punkte ausgeschrieben, die in einem Tarifvertrag behandelt bzw. nicht behandelt werden können.

Demnach können beispielsweise die Punkte wie Alterszulage, Zuwendungen, allgemeine Feiertage, Arbeitsstunden, nicht mehr verhandelt werden, weil die Junta diese Punkte schon gesetzlich festgelegt hat.

Es ist zusammenfassend zu sagen, daß durch die Tarifverträge über keine Themen verhandelt werden kann, deren Grenze durch die Gesetze und Verordnungen schon festgelegt wurden. Abgesehen von einer geringeren Lohnerhöhung wäre jedes Thema eine Wiederholung des Gesetzes oder der Verordnung.

Im Grunde ist der Abschluß der Tarifverträge eine klassische und hauptsächliche Aufgabe der Gewerkschaften. Die Bestimmungen der Tarifverträge haben unter den Arbeitern einen höheren Wert als die Gesetze, denn die gesetzliche Regelung bestimmt meistens die untere Grenze der Ansprüche. Anders gesagt, die Gesetze regeln nicht die Einzelheiten des Arbeitslebens, sondern die Grundsätze. Die Tarifverträge bezwecken dagegen die Einzelheiten zu regeln und für die Arbeiter neue Vorteile zu schaffen.

Die Tarifverträge sind außerdem wichtig, um die Löhne nach der Teuerungsrate zu regeln, das nationale Einkommen gerecht zu verteilen und den Wohlstand zu erhöhen. Im Grunde ist der Staat sowohl nach der Verfassung von 1961 als auch nach der Junta-Verfassung Artikel 90 verpflichtet, die Gegebenheiten für die Entwicklung und für den freien Abschluß der Tarifverträge zu ermöglichen. Die Junta hat seit dem 12. September 1980 durch ihre Vorgehensweise und durch ihre Gesetze das freie Gewerkschafts- und Tarifvertragsleben eingeengt. Das widerspricht auch ihrer internationalen Verpflichtung.

B. <u>Tarifverträge in einzelnen Berufszweigen werden abgeschafft:</u>

In § 3 des Gesetzes über Tarifverträge wurde die Verfassungsvorschrift verstärkt, wonach verboten ist, in einem Betrieb mehr als einen Tarifvertrag abzuschließen. Nach dieser Vorschrift können Einzeltarifverträge in einem oder einigen Betrieben abgeschlossen werden, aber nicht in einem Berufszweig, wie es früher der Fall war. Für den Abschluß eines Tarifvertrages in einigen Betrieben ist es Voraussetzung, daß die Arbeiter an den verschiedenen Zweigstellen des Betriebes umgesetzt werden können. Diese Voraussetzung ist bereits mit dem Arbeitsgesetz auch sichergestellt. Demnach kann ein Monopolbetrieb mit mehreren Zweigstellen nur einen einzigen Tarifvertrag abschließen. Er gilt dann für alle Arbeiter gleich, ob sie im Betrieb des Arbeitgebers in Istanbul oder in einer Zweigstelle in einer anderen Stadt arbeiten.

TÜSTAV

C. Die Voraussetzungen für den Abschluß des Tarifvertrages wurden erschwert:

Die Voraussetzungen wurden im Gesetz §§ 12 - 25 vorgeschrieben. Gemäß § 12 kann sich eine Gewerkschaft nur dann um den Abschluß eines Tarifvertrages bemühen, wenn nach den Statistiken des Arbeitsministeriums für das hiesige Jahr die 10 % der in dem Berufszweig tätigen Arbeiter bei dieser Gewerkschaft Mitglied sind und wenn mehr als die Hälfte der in diesem Betrieb oder Betriebszweigen tätigen Arbeiter bei der Gewerkschaft Mitglied sind. Im anderen Fall kann sie die Verhandlungen nicht aufnehmen.

Das zuständige Gericht für die Konflikte bei der Feststellung der Verhandlungsfähigkeit seitens des Arbeitsministeriums ist das Gericht des Ortes, an dem die Arbeitsdirektion sich befindet. Beziehen sich die Konflikte auf die Orte von mehreren Arbeitsdirektionen, so ist das zuständige Gericht das Arbeitsgericht Ankara. Die Gewerkschaft, der die Verhandlungsfähigkeit zugesprochen wurde, muß binnen 30 Tagen mit den Tarifverhandlungen anfangen. Im anderen Fall verliert sie ihre Verhandlungsfähigkeit.

Die folgenden Vorschriften beziehen sich auf die Form der Verhandlungen. Statt einer Einigungskommission wurde in dem neuen Gesetz eine Vermittlungskommission vorgesehen.

In dem vorherigen Gesetz war für die Betriebe die Arbeitsdirektion und für den Berufszweig das Arbeitsministerium zuständig, den Gewerkschaften ihre Tarifverhandlungsfähigkeit zuzusprechen. Die 10 %-Hürde war früher auch nicht vorgesehen. Es war lediglich vorgesehen, daß mehr als die Hälfte der im Betrieb tätigen Arbeiter bei der Gewerkschaft Mitglied sein mußten. Die Verhandlungsfähigkeit löste früher auch heftige Diskussionen aus. DISK und die anderen progressiven Organisationen vertraten die Meinung, daß die Verhandlungsfähigkeit einer Gesellschaft von den Arbeitern selbst zugesprochen werden müßte.

D. Das Streikrecht wurde quasi abgeschafft:

Da der Artikel über Streikrecht und Aussperrung der Junta-Verfassung in gleicher Weise in diesem Gesetz über Tarifverträge wiederholt wurde, wird hier der Artikel wörtlich wiedergegeben:
"Wenn es bei der Aushandlung von Tarifverträgen nicht zu einer Einigung kommt, haben die Arbeiter das Recht auf Streik. Die Richtlinien und Bedingungen,der Inhalt und die Ausnahmen zur Ausübung dieser Rechte von Arbeitern und die Inanspruchnahme des Aussperrungsrechts von Arbeitgebern werden durch das Gesetz geregelt.
Streik- und Aussperrungsrecht dürfen nicht in einer Weise ausgeübt werden, die den Regeln der guten Sitten widerspricht, zum Schaden der Gesellschaft wirkt und dem nationalen Reichtum schadet. Für Schäden, die während Streiks in dem betroffenen Betrieb durch Arbeiter und Gewerkschaft mit Absicht oder mit grober Fahrlässigkeit verursacht werden, wird die Gewerkschaft zur Verantwortung gezogen.

Die Fälle, in denen Streik und Aussperrung verboten oder verschoben werden können, werden durch das Gesetz geregelt.
In Situationen, in denen Streik und Aussperrung verboten und verschoben wurden, wird über Streitigkeiten durch die oberste Schiedskommission entschieden. In jeder Phase der Streitigkeiten können die Parteien die oberste Schiedskommission aufrufen. Die Entscheidungen der obersten Schiedskommission sind endgültig und haben Tarifvertragscharakter.
Streik und Aussperrung mit politischen Zielen, Solidaritätsstreiks oder Aussperrungen, Generalstreiks oder Aussperrungen, Betriebsbesetzungen sowie Produktionsdrosselung und Widerstand sind untersagt.
Die Arbeitsaufnahme der nicht am Streik Beteiligten im Betrieb darf auf keine Weise behindert werden".

Diese Vorschrift wurde durch die anderen Vorschriften dieses Gesetzes mit neuen Verboten und Beschränkungen ausgedehnt.

Die Gewerkschaften können nach 6 Arbeitstagen die Entscheidung über Streik treffen, nachdem sie alle Voraussetzungen erfüllt und das Protokoll über Uneinigkeiten veröffentlicht haben.
Nach den 6 Arbeitstagen, nachdem die Gewerkschaft ihre Streikabsichten geäußert hat, wird über Streik abgestimmt, wenn ein Viertel

TÜSTAV

der Arbeiter das gefordert haben. Wenn darüber nicht positiv entschieden wird, muß die Gewerkschaft innerhalb von 15 Tagen entweder auf die Einigung mit dem Arbeitgeber eingehen oder die oberste Schiedskommission aufrufen. Im Falle einer Bejahung des Streiks muß die Gewerkschaft binnen 60 Tagen ihr Streikrecht ausüben. Im anderen Fall verliert sie dieses Recht.

Im Falle einer Streikführung:

- Die Streikenden müssen den Arbeitsplatz sofort verlassen. Sie dürfen die Ein- und Ausgänge nicht blockieren. Sie dürfen vor dem Betrieb oder in der Umgebung keine Gruppen bilden. Die Ausführung der Produktion und der Reserve, die von den nicht streikenden Arbeitern produziert werden, darf nicht verhindert werden.

- Wenn das Streik- oder Aussperrungsrecht gegen guten Glauben und für Schadensabsichten der Gesellschaft ausgeübt wird, kann der Streik oder die Aussperrung auf Antrag des Arbeitsministeriums vom Arbeitsgericht verhindert werden.

- Jede Verhandlungspartei kann beim zuständigen Arbeitsgericht für die Feststellung der Gesetzmäßigkeit des Streiks oder der Aussperrung eine Klage erheben. Das Gericht hat innerhalb von 2 Monaten darüber zu entscheiden. Die Gerichtsentscheidung ist die Grundlage für Strafverfahren.

- Die Arbeitsverträge bleiben während des Streiks und der Aussperrung in der Schwebe. Die Löhne und soziale Hilfen werden nicht geleistet. Die Zeit wird bei der Berechnung der Alterszulage nicht in Betracht gezogen. Gegen diese Bestimmungen können in den Tarifverträgen und Arbeitsverträgen keine Vereinbarungen getroffen werden.

- Während des Streiks darf im Betrieb und in der Umgebung für die Streikenden und Streikposten (höchstens 2 Posten) kein Zelt oder Baracken gebaut werden. Außer der Beschriftung "in diesem Betrieb wird gestreikt" dürfen keine anderen Plakate und Schilder aufgehängt werden.

Es gibt auch kein Streikrecht mehr wegen der Nichtanwendung der Tarifvertrags- oder Arbeitsvertragsbestimmungen. In solchen Fällen werden die Gerichte in Anspruch genommen. Wenn die Arbeiter Recht erhalten, muß der Arbeitgeber den Schaden mit Zinsen ersetzen. Da dabei die zwischenzeitliche Wertsteigerung für den Arbeitgeber nicht in Betracht gezogen wird, liegt hier auch ein Betrug vor.

E. Die Erschwernisse bei der Streikausführung und die Oberste Schiedskommission

Wie oben dargestellt wurde, besteht aufgrund der Verfassungsbestimmungen und aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes für die Gewerkschaften keine Möglichkeit mehr zu streiken.

- Die Junta-Verfassung und dieses Gesetz schreiben vor, daß die wegen Streiks entstehenden Schäden von der Gewerkschaft ersetzt werden müssen. Wenn der Arbeitgeber den Streik sabotiert und für die Provokation den Betrieb selbst schädigt, wird die Gesellschaft in eine schwierige Lage gebracht, da sie zur Kasse gebeten wird. In der Vergangenheit wurden solche Anwendungen öfter erlebt. Außerdem gibt es keine Vorschrift, wonach der Arbeitgeber wegen der Aussperrung auch den Schaden der Gewerkschaft ersetzen muß. Der Streik ist zwar theoretisch vorhanden, er existiert jedoch de facto nicht.

Der Arbeitgeber hat immer von der Verzögerung der Verhandlungen Vorteile, weil die Oberste Schiedskommission im Endeffekt darüber zu entscheiden hat.

Daneben wurde die Aussperrung sowohl in der Verfassung als auch im Gesetz über Tarifverträge institutionalisiert, sie wurde sichergestellt. Außerdem wurde im Entwurf des Arbeitsgesetzes vorgesehen, daß der Arbeitgeber aufgrund der wirtschaftlichen Gründe Massenentlassungen vornehmen kann. Durch diese Vorschrift des Arbeitsgesetzes wird die Aussperrung auf eine andere Weise durchgeführt.

TUSTAV

F. **Streikverbote:**

Die Streikverbote wurden in den §§ 29 - 30 des Gesetzes über Tarifverträge, Streiks und Aussperrung geregelt. Nach diesen Vorschriften ist der Streik in den Bereichen "Feuerwehr, Reinigung, Personentransport, Bank- und Notardienste, Wasser, Strom, Gas, Naturgas, Ölbohren, Ölproduktion, Ölraffination, Ölverteilung, Bestattung, Nothilfe"untersagt. Ebenfalls sind Streik und Aussperrung in den Betrieben, die Impfmittel und Serum produzieren, in den Gesundheitsinstitutionen wie Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Preventorien, Polikliniken und Apotheken, in den Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen, in den Heimen und Altershäusern, in den Friedhöfen, in den Betrieben, die vom nationalen Verteidigungsministerium, Generalsbefehlshaber der Jendarmerie und Befehlshaber für Küstenwache unternommen werden,nicht erlaubt. Außerdem darf beim Krieg bei der Mobilmachung, bei nationalen Katastrophen und bei den Fällen, die im Gesetz über außergewöhnliche Situationen und Ausahmezustände in Bezug auf Streik vorgeschrieben sind, kein Streik durchgeführt werden.

Wie hier festgestellt wird, wurden die Bereiche und Betriebe einerseits ausgedehnt, wo der Streik untersagt wird, andererseits wurden die Voraussetzungen für die Durchführung des Streiks erschwert. Demnach kann das Streikrecht in Zukunft kaum ausgeübt werden.
Der Streik ist die wichtigste und eindrucksvollste Waffe bei den Tarifverhandlungen. Außerdem ist der Streik ein mit der Person verbundenes Sozialrecht. Die Gewerkschaften entscheiden bei den Tarifverhandlungen über Streik, um ihre Forderungen durchsetzen zu können. So kann lediglich wirtschaftlicher Vorteil geschaffen werden. Nur dadurch kann der Arbeitgeber zur Einigung gezwungen werden. Im Kern des Streikrechts liegt das Erreichen der Gerechtigkeit. Mit dem Streik wird beabsichtigt, das Gleichgewicht zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern zu ermöglichen und die Ausbeutung der Arbeiter zu verringern. Wenn der Kern des Tarifvertrags- und Streikrechts beeinträchtigt wird, wird das Gleichgewicht zerstört. Dadurch wird die größere Ausbeutung der Arbeiter ermöglicht.

Das Ergebnis:

Wir haben bisher versucht, darzustellen, wie die Gesetze über Gewerkschaften und über Tarifverträge, Streik und Aussperrung, die Freiheit für Gewerkschaftsaktivitäten und das freie System für die Tarifverträge abgeschafft haben. In einem Beschluß der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) wird betont, daß die Freiheit der Gewerkschaft eine Voraussetzung für die Tarifverträge und ein unverzichtbarer Bestandteil ist. Wo es diese Freiheit nicht gibt, ist der Beschluß eines Tarifvertrags nicht möglich.

In diesem Zusammenhang sandte die ILO vor dem Inkrafttreten dieser Gesetze einen Bericht an die Junta-Regierung, in dem erwähnt wird, daß die Grundsätze dieser Gesetzentwürfe den Grundsätzen der ILO widersprechen (Cumhuriyet vom 24.4.1983).

Diese Broschüre wurde vom Zentralbüro für Ausland der BANK-SEN (Gewerkschaft für Banken) DISK in Holland gedruckt.

Juni 1983

Druck: Dienstenbond FNV

TÜSTAV

Peter Heinrich, Bergmann
Michael Höhn, Pfarrer, Gummersbach
Klaus-Liebe Harkort, Prof.Dr. Bremen
Karl-Heinz Stommel, Betriebsratvorsitzender, Duisburg
Klaus Thüsing, Bonn

INITIATIVE
Solidaritat mit den Demokraten der Turkei

INITIATIVE
"Solidarität mit den Demokraten der Türkei"
C/O H.J.LEMMER
Dickermühlen Str.15
5657 HAAN 1

SONDERKONTO PFARRER HÖHN
"Hilfe für die demokraten in der Türkei"
BfG Düsseldorf
BLZ; 300 101 00
Konto Nr. 16 61 24 77 00

TÜSTAV

FIDEF
Yayınları
-18-